

1330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 02

Regierungsvorlage**VERTRAG****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ÜBER DIE UNTERBRINGUNG VON HÄFTLINGEN**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein,

in dem Wunsch, die Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe zwischen den beiden Staaten, die Mitglieder der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sind, zu erweitern und zu vertiefen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Christian Broda,
Bundesminister für Justiz der Republik Österreich,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein

Herrn Hans Brunhart,
Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Die Republik Österreich wird nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Fürstentum Liechtenstein auf dessen Ersuchen Rechtshilfe leisten durch

1. den Vollzug von Freiheitsstrafen und von vorbeugenden Maßnahmen, die von einem Gericht des Fürstentums Liechtenstein verhängt worden sind, und

2. die Unterbringung von Personen, die auf Grund der Anordnung eines Gerichtes des Fürstentums Liechtenstein in Haft zu halten sind.

Artikel 2

Rechtshilfe nach Artikel 1 wird nur geleistet, wenn dem Ersuchen eine Handlung zugrunde liegt, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten gerichtlich strafbar ist.

Artikel 3

Rechtshilfe nach Artikel 1 wird nicht geleistet,

1. wenn dadurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich verletzt werden;

2. wenn sie mit anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich im Widerspruch steht;

3. wenn dem Ersuchen Handlungen zugrunde liegen, die nach österreichischem Recht politischen Charakter haben oder ausschließlich in der Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel bestehen;

4. soweit eine von einem Gericht des Fürstentums Liechtenstein verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme das nach österreichischem Recht zulässige Höchstmaß übersteigt;

5. wenn die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten verjährt ist.

Artikel 4

(1) Ein österreichischer Strafanspruch wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden oder einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung steht der Leistung der Rechtshilfe nach Artikel 1 nicht entgegen. In diesem Fall dürfen während der Dauer der Rechtshilfeleistung von den österreichischen Behörden Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen die übergebene Person nur mit

Zustimmung des Fürstentums Liechtenstein gesetzt werden.

(2) Nach Beendigung der Rechtshilfeleistung ist die übergebene Person den liechtensteinischen Behörden zurückzustellen, es sei denn, das Fürstentum Liechtenstein hat auf die Zurückstellung verzichtet. Hat die gemäß Artikel 1 übergebene Person nach der Übergabe in Österreich eine strafbare Handlung begangen, so kann die Zurückstellung aufgeschoben werden, bis dem österreichischen Strafanspruch Genüge getan ist.

(3) Das Fürstentum Liechtenstein wird die Zustimmung gemäß Absatz 1 erteilen und auf die Zurückstellung im Sinne des Absatzes 2 verzichten, wenn nicht zwingende Gründe des liechtensteinischen Rechtes dem entgegenstehen. Die Zustimmung zur Strafverfolgung darf im Fall eines begründeten österreichischen Ersuchens nicht verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Auslieferung vorliegen.

Artikel 5

(1) Entscheidungen des Vollzugsgerichts während des Vollzuges nach Artikel 1 Ziffer 1 sind, mit Ausnahme der in Absatz 2 erwähnten, vom zuständigen österreichischen Gericht nach österreichischem Recht zu treffen.

(2) Entscheidungen über

1. den Beitrag des Verurteilten zu den Kosten des Strafvollzuges;
 2. den Verfall von Geld und Gegenständen;
 3. die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Widerruf oder die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit;
 4. die Nichteinrechnung einer im Hausarrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit;
 5. den nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges;
 6. den Ausgang im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung, die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit;
 7. die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen
- stehen den liechtensteinischen Behörden zu.

(3) Im übrigen richtet sich der Vollzug nach österreichischem Recht.

Artikel 6

Entscheidungen, die die Dauer der Unterbringung nach Artikel 1 Ziffer 2 betreffen, stehen den liechtensteinischen Behörden zu. Im übrigen richtet sich die Unterbringung nach österreichischem Recht.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten werden einander jeweils die für die Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 maßgebenden Umstände bekanntgeben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Artikel 8

Die liechtensteinischen Behörden werden ein Ersuchen nach Artikel 1 widerrufen, sobald nach liechtensteinischem Recht die Gründe für den Freiheitsentzug entfallen sind.

Artikel 9

Flüchtet eine gemäß Artikel 1 den österreichischen Behörden übergebene Person, so ist von den österreichischen Behörden die Fahndung in Österreich zu veranlassen und für die Verständigung der liechtensteinischen Behörden Sorge zu tragen. Die Einleitung der internationalen Fahndung obliegt den liechtensteinischen Behörden.

Artikel 10

Die im Zusammenhang mit der Rechtshilfe nach Artikel 1 erwachsenen Kosten werden der Republik Österreich vom Fürstentum Liechtenstein ersetzt. Die Art und Weise der Abrechnung sowie die Höhe der zu ersetzenden Kosten werden von den zuständigen Behörden einvernehmlich festgelegt.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat anerkennt bei der Vollziehung dieses Vertrages das im anderen Vertragsstaat gewährte Asyl.

Artikel 12

Das Fürstentum Liechtenstein wird auf Verlangen der Republik Österreich eine gemäß Artikel 1 übergebene Person zurücknehmen, wenn die Rechtshilfe beendet ist oder sich vorher ein Hinderungsgrund im Sinne des Artikels 3 ergibt.

Artikel 13

(1) Ersuchen um Rechtshilfe gemäß Artikel 1 werden von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den österreichischen Bundesminister für Justiz gerichtet, der über die Bewilligung oder Ablehnung der Rechtshilfe entscheidet. Im Fall der Bewilligung hat der österreichische Bundesminister für Justiz anzuordnen, in welchem gerichtlichen Gefangenenhaus oder in welcher Anstalt die erbetene Rechtshilfe zu leisten ist.

(2) Kann in besonders dringenden Fällen, insbesondere wegen Gefahr für das Leben der zu übergebenden Person oder dritter Personen, ein Ersuchen gemäß Artikel 1 nicht rechtzeitig gestellt werden, so können die liechtensteinischen Behörden die unterzubringende Person dem Landesgericht

1330 der Beilagen

3

Feldkirch vorläufig übergeben. Der Präsident des Landesgerichtes Feldkirch ordnet die unverzügliche Zurückstellung der vorläufig übergebenen Person an, wenn der Grund für die vorläufige Übergabe nicht mehr besteht oder die Rechtshilfe nach diesem Vertrag nicht zulässig ist.

(3) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 14

(1) Die Organe eines Vertragsstaates dürfen die zur Vollziehung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vornehmen und genießen dort denselben strafrechtlichen Schutz wie die Organe dieses Vertragsstaates.

(2) Den Organen ist das Tragen ihrer Uniform sowie das Mitführen der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände gestattet. Von der Waffe darf jedoch nur im Fall der Notwehr Gebrauch gemacht werden.

(3) Amtshaftungsansprüche aus Schäden, die Organe des einen Vertragsstaates in Ausübung ihres Dienstes im anderen Vertragsstaat verursachen, unterliegen dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Vertragsstaates, als dessen Organe sie handeln, als ob die schädigende Handlung in diesem Staat gesetzt worden wäre. In dieser Hinsicht sind die Staatsangehörigen des Vertragsstaates, in dem die schädigende Handlung gesetzt wurde, so zu behandeln wie die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates.

(4) Für Ansprüche aus Absatz 3 ist in der Republik Österreich zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten und über die Klage auf Rückersatz gegen das schuldtragende Organ das Landesgericht Feldkirch, im Fürstentum Liechtenstein das fürstliche Obergericht in Vaduz zuständig.

Artikel 15

Das Ersuchen gemäß Artikel 1 wird schriftlich gestellt. Eine Urschrift oder beglaubigte Abschrift (Kopie) der zu vollstreckenden gerichtlichen Entscheidung sowie die sonst zur Beurteilung der Zulässigkeit der Rechtshilfe erforderlichen Unterlagen sind anzuschließen.

Artikel 16

Personen, die nach diesem Vertrag dem anderen Vertragsstaat übergeben werden, benötigen für den Grenzübergang weder ein Reisedokument noch einen Sichtvermerk.

Artikel 17

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann ihn schriftlich auf dem diplomatischen Weg kündigen; er tritt am ersten Tag des siebenten Monats nach der Notifikation der Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Vaduz, am 4. Juni 1982, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Broda

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Brunhart

VORBLATT**Problem:**

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Absicht, im Zuge der Neukodifikation seines materiellen Strafrechtes weitestgehend die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches zu übernehmen. Die Übernahme der §§ 21 bis 23 StGB betreffend die vorbeugenden Maßnahmen würde insoweit auf Schwierigkeiten stoßen, als für den Maßnahmenvollzug geeignete Anstalten im Fürstentum Liechtenstein nicht vorhanden sind und ihre Errichtung wegen der geringen Zahl der zu erwartenden Anwendungsfälle nicht in Betracht kommt.

Ziel:

Liechtenstein soll die Möglichkeit geboten werden, Häftlinge in österreichischen Anstalten unterzubringen.

Inhalt:

Die Fälle, in denen Häftlinge von Liechtenstein nach Österreich überstellt werden können, das dabei einzuhaltende Verfahren und der Ersatz der Österreich dabei erwachsenden Auslagen sind durch diesen Vertrag geregelt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine (weil Refundierung durch das Fürstentum Liechtenstein).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Unterbringung von Häftlingen ist zum Teil gesetzändernd, zum Teil Gesetzesergänzend und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Sein Inhalt ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Das Fürstentum Liechtenstein hat die Absicht, im Zuge der Neukodifikation seines materiellen Strafrechtes weitestgehend die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches zu übernehmen. Die Übernahme der §§ 21 bis 23 StGB betreffend die vorbeugenden Maßnahmen würde insoweit auf Schwierigkeiten stoßen, als für den Maßnahmenvollzug geeignete Anstalten im Fürstentum Liechtenstein nicht vorhanden sind und ihre Errichtung wegen der geringen Zahl der zu erwartenden Anwendungsfälle nicht in Betracht kommt. Auch im Hinblick auf die sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen hat sich in der Vergangenheit für das Fürstentum Liechtenstein bereits der Bedarf ergeben, von den Gerichten des Fürstentums Liechtenstein verhängte Freiheitsstrafen in Österreich vollziehen zu lassen oder in Haft zu haltende Personen in Österreich unterzubringen. Entsprechenden Ersuchen hätte jedoch von Österreich mangels einer rechtlichen Grundlage nicht entsprochen werden können. Das Fürstentum Liechtenstein ist daher mit dem Ersuchen an Österreich herantretend, einen Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen zu schließen. Die Möglichkeit der Unterbringung von Häftlingen ist nach Ansicht des Fürstentums Liechtenstein auch eine der Voraussetzungen für die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Liechtenstein und die Zulassung der Individualbeschwerde gemäß Artikel 25 dieser Konvention.

Nach Expertengesprächen in der Zeit vom 4. bis 7. März 1980 in Feldkirch haben Delegationsverhandlungen zunächst in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober 1980 in Vaduz und sodann in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1981 in Wien stattgefunden.

Der Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen ist gemeinsam mit je einem Zusatzvertrag zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen am 25. Juni 1981 in Wien paraphiert und am 4. Juni 1982 in Vaduz unterzeichnet worden.

Der Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen sieht vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen Österreich dem Fürstentum Liechtenstein auf dessen Ersuchen Rechtshilfe durch den Vollzug von Freiheitsstrafen und von vorbeugenden Maßnahmen auf Grund von liechtensteinischen Urteilen sowie durch die Unterbringung von Personen, die auf Grund der Anordnung eines liechtensteinischen Gerichtes in Haft zu halten sind, leisten wird. Die dadurch erwachsenden Kosten werden Österreich durch das Fürstentum Liechtenstein ersetzt werden. Das Asylrecht ist vorbehalten worden. Das Fürstentum Liechtenstein ist verpflichtet, auf Verlangen Österreichs nach diesem Vertrag übergebene Personen wieder zu übernehmen. Über die Bewilligung der Rechtshilfe nach diesem Vertrag wird der Bundesminister für Justiz entscheiden, in besonders dringenden Fällen, die keinen Verzug gestatten, wird eine vorläufige Übergabe an das Landesgericht Feldkirch möglich sein.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Der Vertrag bietet nicht nur die Grundlage zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen, die von einem liechtensteinischen Gericht rechtskräftig verhängt worden sind (Ziffer 1), sondern auch zur Unterbringung von Personen, denen auf Grund sonstiger richterlicher Anordnung die Freiheit entzogen wird (Ziffer 2). Damit sollen neben der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und dem Vollzug von Maßnahmen grundsätzlich alle Möglichkeiten gerichtlicher Haft, wie Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufige Anhaltung eines vermutlich Zurechnungsunfähigen (§ 21 Absatz 1 StGB) in einer Anstalt

für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 429 Absatz 4 StPO, vorläufige Unterbringung eines Untersuchungshäftlings in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 438 StPO, psychiatrische oder medizinische Sachverständigen-Begutachtung von Untersuchungshäftlingen und die stationäre ärztliche Behandlung von Häftlingen, ermöglicht werden. Von der Möglichkeit der Unterbringung nach Ziffer 2 soll jedoch, weil diese Art der Haft regelmäßig im Fürstentum Liechtenstein selbst möglich sein wird, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift anlässlich der Paraphierung des Vertragstextes ausdrücklich festgehalten worden.

Zu Artikel 2:

Voraussetzung der Übernahme von Häftlingen ist die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit. Ein „akzessorischer“ Strafvollzug auch des Teils eines liechtensteinischen Urteils, der auf eine in Österreich nicht gerichtlich strafbare Handlung entfällt, ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 3:

Die Gründe der Ablehnung der Rechtshilfe durch Übernahme von Häftlingen werden hier taxativ aufgezählt. Österreichische Staatsbürgerschaft des Häftlings hindert seine Übergabe nach diesem Vertrag nicht. Allerdings soll bei österreichischen Staatsbürgern vom Fürstentum Liechtenstein zunächst die Möglichkeit eines Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung oder um Übernahme der Strafvollstreckung geprüft werden und um die Rechtshilfe nach diesem Vertrag nur ersucht werden, wenn diese Möglichkeiten nicht in Betracht kommen. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift vom 25. Juni 1981 ausdrücklich festgehalten worden. Da das Fürstentum Liechtenstein kein Militär hat und somit auch keine militärischen Straftaten kennt, bedarf es keines Ausschlusses solcher Straftaten vom Anwendungsbereich des Vertrages. Der Ablehnungsgrund bei fiskalischen strafbaren Handlungen ist nur für ausschließlich fiskalische vorgesehen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung regelt das Zusammentreffen österreichischer und liechtensteinischer Strafansprüche. Ein österreichischer Strafanspruch soll die Rechtshilfe nach diesem Vertrag — abgesehen von den Fällen des Artikels 3 Ziffer 1 — nicht ausschließen. Mit der Übergabe des Häftlings ist eine Spezialitätswirkung verbunden, doch kann das Fürstentum Liechtenstein nur aus zwingenden Gründen eine Zustimmung zur Verfolgung eines österreichischen Strafanspruches bzw. den Verzicht auf die Zurückstellung eines übergebenen Häftlings verweigern. Eine nach der Übergabe in Österreich

begangene strafbare Handlung kann von Österreich ungehindert verfolgt und bestraft werden. Aus der Zurückstellungsverpflichtung des Absatzes 2 ist keine Verpflichtung Österreichs abzuleiten, übergebene Personen in das Fürstentum Liechtenstein zurückzubringen.

Der Vertrag macht keinen Unterschied, ob es sich bei den von Liechtenstein übergebenen Häftlingen um österreichische Staatsbürger oder um fremde Staatsangehörige handelt. Die im Absatz 2 vorgesehene allfällige Rückgabeverpflichtung bezieht sich daher auch auf österreichische Staatsbürger. Eine solche Regelung ist nicht grundsätzlich neu. Auch die im Artikel 19 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Rückgabepflicht zeitweilig übergebener Häftlinge stellt einen vergleichbaren Fall dar. Im Hinblick auf diese Bestimmung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie im Hinblick auf § 12 Absatz 2 ARHG scheint auch klargestellt, daß eine solche Rückgabeverpflichtung nicht unter das nunmehr im ARHG statuierte Auslieferungsverbot für österreichische Staatsbürger fällt.

Zu Artikel 5:

Dem österreichischen Gericht kommen Aufgaben lediglich als Vollzugsgericht zu (Absatz 1). Die Entscheidungen, die den liechtensteinischen Gerichten weiter zustehen, sind taxativ aufgezählt (Absatz 2). Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Vollzug nach österreichischem Recht (Absatz 3).

Zu Artikel 6:

Im Fall der Haft nach Artikel 1 Ziffer 2 dieses Vertrages haben die liechtensteinischen Behörden die auf die Dauer der Unterbringung bezüglichen Entscheidungen zu treffen, ansonsten erfolgt die Unterbringung nach österreichischen Vorschriften.

Zu Artikel 7:

Es ist generell vorgesehen, daß die Behörden der Vertragsstaaten einander ohne besonderes Ersuchen alle Grundlagen für die von den Behörden des anderen Vertragsstaates zu treffenden Entscheidungen bekanntgeben. Auf Grund dieser Bestimmung werden zum Beispiel auch die liechtensteinischen Behörden den im § 88 Absatz 1 Ziffer 5 Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Verkehr der Häftlinge mit ihren Rechtsvertretern vorbereiten und gewährleisten können. Eine Vertretungsbefugnis liechtensteinischer Anwälte in Österreich ist daher nicht vorgesehen worden.

Zu Artikel 8:

Das Fürstentum Liechtenstein ist verpflichtet, ein Ersuchen nach dem vorliegenden Vertrag sofort zu widerrufen, wenn der Grund des Freiheitsentzuges entfallen ist.

Zu Artikel 9:

Im Fall der Flucht haben die österreichischen Behörden die Fahndung in Österreich zu veranlassen und die liechtensteinischen Behörden zu verständigen, die die internationale Fahndung veranlassen können.

Zu Artikel 10:

Das Fürstentum Liechtenstein wird Österreich die durch die Anwendung dieses Vertrages erwachsenden Kosten ersetzen. Die Abrechnung wird nach Bedarf in Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein geregelt werden.

Zu Artikel 11:

Das Asylrecht Österreichs wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt.

Zu Artikel 12:

Das Fürstentum Liechtenstein ist verpflichtet, nach diesem Vertrag an Österreich übergebene Personen auch wieder zurückzunehmen. Fremdenpolizeiliche Bedenken werden daher der Übernahme von Häftlingen nach diesem Vertrag regelmäßig nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 13:

Ersuchen um Rechtshilfe nach diesem Vertrag sind von der liechtensteinischen Regierung an den österreichischen Bundesminister für Justiz zu richten, der über die Bewilligung und den Ort der Unterbringung entscheidet (Absatz 1). In dringenden Fällen — etwa bei einem Selbstmordversuch eines Häftlings in Liechtenstein oder einer aus anderen Gründen dringlichen ärztlichen Behandlung — soll eine vorläufige Übergabe des Häftlings an das Landesgericht Feldkirch möglich sein (Absatz 2). Soweit nicht nach Absatz 1 der Verkehr zwischen liechtensteinischer Regierung und österreichischem Bundesminister für Justiz vorgesehen ist, ist der unmittelbare Verkehr der beteiligten Behörden zulässig (Absatz 3). Dies gilt insbesondere auch für alle Verständigungen nach Artikel 7.

Zu Artikel 14:

Diese Bestimmung ermöglicht es in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 B-VG den Beamten der Ver-

tragsstaaten, im Rahmen dieses Vertrages auch im anderen Vertragsstaat tätig zu werden. Dies wird insbesondere die Überstellung von Häftlingen vereinfachen. Nach Absatz 2 ist den Organen das Tragen der Uniform und der Waffen erlaubt.

Der Absatz 3 enthält eine Amtshaftungsbestimmung, mit der eine Regelung für allfällige schädigende Handlungen von Organen auf fremdem Hoheitsgebiet getroffen werden soll. Dafür diene der Artikel 11 Absatz 2 des Vertrages über die Grenzabfertigung mit Italien, BGBl. Nr. 472/1976, als Vorbild, der eine vergleichbare Situation regelt, nämlich das Tätigwerden fremder Organe in der sogenannten Zone. Danach ist für Amtshaftungsansprüche im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag jeweils der Staat zuständig, dessen Beamte tätig geworden sind. Nur der Vollständigkeit halber soll hier festgehalten werden, daß, soweit österreichischen Organen ein Verschulden im Rahmen des Strafvollzuges zukommt (etwa Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und als Folge die Verursachung eines Schadens durch einen liechtensteinischen Häftling), an keine Sonderregelung gedacht ist. Hier handelt es sich um das Verschulden eines österreichischen Organs in Vollziehung der Gesetze, das ausnahmslos dem österreichischen Amtshaftungsgesetz unterliegen soll.

Absatz 4 legt für Amtshaftungsansprüche die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch bzw. des Fürstlichen Obergerichtes Vaduz fest, um die Notwendigkeit einer Ordinierung des zuständigen Gerichtes durch den OGH gemäß § 28 Jurisdiktionsnorm zu vermeiden.

Zu Artikel 15:

Ersuchen nach diesem Vertrag sind schriftlich zu stellen. Grundlage der Haft wird regelmäßig ein Urteil oder ein Haftbefehl sein.

Zu Artikel 16:

Entsprechend § 7 Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ist für den Grenzübertritt eines Häftlings ein Reisedokument oder ein Visum nicht erforderlich. Für die Begleitorgane besteht die normale Ausweisungspflicht.

Artikel 17:

Dieser Artikel enthält die übliche Schlußbestimmung.